

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

12. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. Mai 1959	Nummer 54
--------------	--	-----------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung:

Bek. 12. 5. 1959, Änderung der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (Veröffentlichung gem. § 8 der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 24. 1. 1938 — RGBl. I S. 49, S. 1221.

Bek. 14. 5. 1959, Öffentliche Sammlung „Verein zur Förderung und Betreuung spastisch gelähmter Kinder e. V. Düsseldorf“, S. 1222.

III. Kommunalaufsicht:

RdErl. 12. 5. 1959, Kontinuierliches Bauen. S. 1222.

RdErl. 13. 5. 1959, Grunderwerbssteuer; hier: Grundstückserwerb durch Vertriebene. S. 1223.

IV. Öffentliche Sicherheit:

RdErl. 12. 5. 1959, Polizeiliche Begleitung von Schwer- und Großraumtransporten. S. 1224.

D. Finanzminister.

RdErl. 8. 5. 1959, Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener. S. 1224.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

RdErl. 30. 4. 1959, Aufstellung von Warnkreuzen für nichtbundes-eigene Eisenbahnen des nichtöffentlichen Verkehrs. S. 1224.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

II. Veterinärwesen:

RdErl. 4. 5. 1959, Tilgung der Rinderertellose; hier: Ausmerzungsbeihilfe. S. 1225.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

J. Minister für Wiederaufbau.

II A II B: Bauaufsicht — Städtebau —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung:

Gem. RdErl. 8. 5. 1959, Zur Verordnung über die bauaufsichtliche Behandlung von öffentlichen Bauten und Landesbeschaffungsgesetz. S. 1225.

K. Justizminister.

Notiz.

14. 5. 1959, Anschrift für Sendungen von Dienstpост an die Landesregierung in Hessen. S. 1225.

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland.

8. 5. 1959, Mitgliedschaft in der Landschaftsversammlung Rheinland. S. 1225.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Änderung der Liste

der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure
(Veröffentlichung gem. § 8 der Berufsordnung der
Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure
vom 20. 1. 1938 — RGBl. I S. 40)

Bek. d. Innenministers v. 12. 5. 1959 —
ID 1 23 — 24.13

Name	Vorname	Geburts- datum	Ort der Nieder- lassung	Zulassungs- nummer
------	---------	-------------------	----------------------------	-----------------------

I. Neuzulassungen

Rose, Winfried 1. 7. 1930 Olpe i. Westf.
Sebastiansweg 2 R 12

II. Löschungen

Schneider, Martin 9. 3. 1903 Münster i. Westf.
Josefstr. 11 S 34

III. Änderung des Ortes der Niederlassung

Hagenacker, Heinrich 17. 2. 1885 Dinslaken
Blücherstr. 20 H 2

Roseller, Anton 2. 4. 1891 Köln-Lindenthal
Lindenthal-
gürtel 63 R 9

Bezug: RdErl. d. Innenministers v. 1. 7. 1955 (MBL NW, S. 1133-34) u. Bek. v. 24. 2. 1959 (MBL NW, S. 391).
— MBL NW. 1959 S. 1221.

Öffentliche Sammlung

„Verein zur Förderung und Betreuung spastisch
gelähmter Kinder e. V. Düsseldorf“

Bek. d. Innenministers v. 14. 5. 1959 —

I C 4 24—12.43

Dem Verein zur Förderung und Betreuung spastisch gelähmter Kinder e. V. in Düsseldorf, Fürstenwall 132, habe ich die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 20. 5. 1959 bis 31. 12. 1959 eine öffentliche Geldsammlung im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahmen sind die Versendung von Werbeschreiben und Spendenaufrufe in Presse und Rundfunk zulässig.

Die Konten des Vereins lauten:

Kreissparkasse Düsseldorf Nr. 195 533,
Postscheckamt Essen Nr. 1061 59.

— MBL NW. 1959 S. 1222.

III. Kommunalaufsicht

Kontinuierliches Bauen

RdErl. d. Innenministers v. 12. 5. 1959 —

III B 7 6 — 368 59

Die Baudienststellen des Bundes sind nach der Veröffentlichung des Bundesministers für wirtschaftlichen Besitz des Bundes v. 15. 1. 1959 (MinB!Fin. S. 19) angewiesen worden, die veranschlagten Baumittel mög-

frühestens frühzeitig bereitzustellen oder Bindungsermächtigungen zu erteilen und, soweit zugänglich, Baumaßnahmen auch im Winter als Schlechtwetterbauten durchzuführen, um ein kontinuierliches Bauen zu gewährleisten.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat ebenfalls für seine Baumaßnahmen entsprechende Maßnahmen angeordnet und weitgehend Bindungsermächtigungen erteilt oder Anträgen auf Genehmigung von Vorgriffen für die im Entwurf des Landeshaushaltsplans 1959 veranschlagten neuen Bauvorhaben stattgegeben.

Die Gemeinden und Gemeindeverbände werden gebeten, entsprechend zu verfahren und die bei ihnen zum Einsatz gelangenden Mittel für Hoch- und Tiefbauzwecke so rechtzeitig bereitzustellen, daß eine kontinuierliche Planung und Bautätigkeit gefördert wird.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände.

— MBl. NW. 1959 S. 1222.

Grunderwerbsteuer; hier: Grundstückserwerb durch Vertriebene

RdErl. d. Innenministers v. 13. 5. 1959 —
III B 4 200 — 852 59

Nachstehenden, an die Oberfinanzdirektionen Düsseldorf, Köln und Münster gerichteten RdErl. d. Finanzministers v. 16. 4. 1959 — S 4545—20 621 VC—2 — gebe ich zur Kenntnis:

„Düsseldorf, 16. April 1959

Vertriebenen, die die Voraussetzungen (Stichtag) des § 10 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) nicht erfüllen und die die sowjetische Besatzungszone oder den sowjetisch besetzten Sektor von Berlin verlassen und im Anschluß daran, spätestens am 31. Dezember 1954, ihren ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Lastenausgleichsgesetzes genommen haben, können gemäß § 1 Abs. 3 der Zweiten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (2. LeistungsDV-LA) i. d. F. v. 16. Juli 1958 (BGBl. I S. 515) Beihilfen zum Lebensunterhalt, zur Beschaffung von Hausrat und zum Existenzaufbau gewährt werden, auch wenn bei den Vertriebenen die Voraussetzungen der §§ 3 und 4 BVFG nicht vorliegen.

In Fällen dieser Art kann der Erwerb eines Grundstücks auf Grund des Gesetzes über Grunderwerbsteuerbefreiung für Vertriebene v. 7. Januar 1958 (GV. NW. S. 10) nicht freigestellt werden. Ich bin aber damit einverstanden, daß bei einem Grundstückserwerb mein Erl. v. 18. 12. 1958 S 4545 — 23 700 VC—3 angewendet wird, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

Der Vertriebene muß

1. einen Ausweis A oder B (§ 15 Abs. 2 Ziff. 1 oder 2 BVFG) besitzen, der nach § 15 Abs. 4 a. a. O. mit einem Sperrvermerk gem. § 10 BVFG versehen ist,
2. die sowjetische Besatzungszone oder den sowjetisch besetzten Sektor von Berlin verlassen und im Anschluß daran seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik oder Berlin-West genommen haben,
3. seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik oder Berlin-West spätestens am 31. Dezember 1954 begründet haben.

Die im Abschn. I Ziff. 1 meines vorbezeichneten Erl. v. 18. 12. 1958 aufgeführte Voraussetzung (Wohnsitz des Erwerbers im Land Nordrhein-Westfalen) bleibt hierdurch unberührt.

Ich bitte, die Finanzämter entsprechend zu unterrichten.*

Bezug: Mein RdErl. v. 13. 1. 1959 — III B 4 200 Tgb.Nr. 7535 58 — (MBl. NW. S. 108).

An die Gemeinden, Gemeindeverbände
und Gemeindeaufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1959 S. 1223.

IV. Öffentliche Sicherheit

Polizeiliche Begleitung von Schwer- und Großraumtransporten

RdErl. d. Innenministers v. 12. 5. 1959 —
IV A 2 — 53 — 23.07

Ziff. 4 des RdErl. v. 25. 7. 1956 — MBl. NW. 1957 S. 123 — i. d. F. des RdErl. v. 22. 2. 1958 — MBl. NW. S. 330 — wird wie folgt neu gefaßt:

„Von der Bundeswehr und den ausländischen Streitkräften sind Kosten nicht zu erheben. Das gleiche gilt für die Begleitung von Transporten der Behörden und sonstigen Dienststellen des Bundes und der Länder, sofern die Transporte nicht gewerbsmäßig ausgeführt werden.“

An die Polizeibehörden und die Polizeieinrichtungen.

— MBl. NW. 1959 S. 1224.

D. Finanzminister

Währungsausgleich für Sparguthaben Verriebener

RdErl. d. Finanzministers v. 8. 5. 1959 —
I E 6 — LA 3907 — 4.59

Nr. 9 meines RdErl. v. 26. 11. 1953 — I E 2 — LA 80 3902 Tgb.Nr. 1 6 — (MBl. NW. S. 2056) betreffend Antragsberechtigung Verriebener für in den Vertiefungsgebieten zurückgehaltene Angehörige wird h mit aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten,

Oberstadt- und Oberkreisdirektoren

— Ausgleichsämter —.

— MBl. NW. 1959 S. 1224.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr

Aufstellung von Warnkreuzen für nichtbundeseigene Eisenbahnen des nicht- öffentlichen Verkehrs

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr
v. 30. 4. 1959 —
IV C 3 — 43 — 16 0 — 15 59

Gemäß § 3 Abs. 5 StVO treffen bei Eisenbahnen des nichtöffentlichen Verkehrs die Straßenverkehrsbehörden die Anordnung über die Aufstellung des Warnkreuzes mit Zustimmung der beteiligten obersten Landesbehörden. Die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur StVO“ v. 29. 3. 1956 bestimmt hierzu, daß, wenn die technische Eisenbahnaufsicht nicht bei der obersten Landesbehörde liegt, die mit der Eisenbahnaufsicht beauftragten Stellen zu beteiligen sind.

Im Lande Nordrhein-Westfalen ist die technische Eisenbahnaufsicht durch Verwaltungsabkommen (VA) v. 28. 11. 11. 12. 1951 (MBl. NW. 1952 S. 93) der Deutschen Bundesbahn übertragen worden. Diese übt die Aufsicht unter der Bezeichnung „Landesbevollmächtigter für Bahnaufsicht“ durch die Präsidenten der Bundesbahndirektionen aus. Nach Abschn. A III dieses Verwaltungsabkommens haben die Landesbevollmächtigten für Bahnaufsicht bei der Entscheidung über die Sicherung von Bahnübergängen die vorherige Zustimmung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr einzuholen.

Da sowohl durch die StVO als auch durch das VA die Einkolung meiner Zustimmung — einmal vom Standpunkt der Straßenverkehrssicherheit, zum anderen vom Standpunkt der Eisenbahnbetriebssicherheit aus — vorgeschrieben ist, sind mir in der Vergangenheit mehrfach die gleichen Anträge auf verschiedenen Wegen vorgelegt worden.

Zwecks Verwaltungsvereinfachung bestimme ich deshalb, daß in Zukunft die Vorlage solcher Anträge von Eisenbahnen des nichtöffentlichen Verkehrs durch den LfB unterbleibt. Die nach den VA vorgeschriebene Zustimmung werde ich gleichzeitig mit der nach § 3 Abs. 5

StVO notwendigen Zustimmung erteilen. Den Anträgen der Straßenverkehrsbehörden ist die jeweilige Stellungnahme des LfB beizufügen.

An die Landesbevollmächtigten für Bahnaufsicht
bei den Bundesbahndirektionen
Essen, Hannover, Köln, Münster, Wuppertal;
Regierungspräsidenten.

— MBl. NW. 1959 S. 1224.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

II. Veterinärwesen

Tilgung der Rinderbrucellose; hier: Ausmerzungsbeihilfe

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten v. 4. 5. 1959 —
II Vet. 2220 Tgb.Nr. 608

Durch die Gewährung von Ausmerzungsbeihilfen nach meinem RdErl. v. 18. 9. 1957 (MBl. NW. S. 2253) ist die Tilgung der Rinderbrucellose erheblich gefördert worden. Die dabei gewonnenen Erfahrungen machen es allerdings erforderlich, diesen RdErl. wie folgt abzuändern:

a) Dem Absatz 1 wird angefügt:

„In akut verseuchten Beständen darf die Ausmerzungsbeihilfe auch für Nichtreagenten gewährt werden, da in solchen Beständen mit der Infektion aller Tiere gerechnet werden muß; als akut verseucht sind solche Rinderbestände anzusehen, in denen durch Brucellose hervorgerufene Verkaufsaufhalte aufgetreten sind.“

b) In Absatz 2 wird zwischen den Nrn. 3 und 4 eingefügt:

„3a) das betreffende Tier, sofern es nicht aus einem akut verseuchten Bestand (siehe Absatz 1 letzter Halbsatz) stammt, innerhalb von 3 Monaten nach der Seuchenfeststellung oder nach der Veröffentlichung dieses RdErl. ausgemerzt worden ist.“

c) Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die hierfür erforderlichen Mittel werden den Regierungspräsidenten bei Einzelplan 10, Kapitel 1003, Titel 613 besonders zur Verfügung gestellt.“

An die Regierungspräsidenten,
Kreis- und örtlichen Ordnungsbehörden,
Tierärztekammern,
Landwirtschaftskammern;

nachrichtlich:

An den Rheinisch-Westfälischen Viehhandelsverband
e. V., Düsseldorf.

— MBl. NW. 1959 S. 1225.

J. Minister für Wiederaufbau

II A, II B. Bauaufsicht — Städtebau

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Zur Verordnung

über die bauaufsichtliche Behandlung von öffentlichen Bauten und Landbeschaffungsgesetz

Gem. RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau

— II A, II B — 2.121 — Tgb.Nr. 544/59

u. d. Innenministers — I E 5:20 — 77.04 v. 8. 5. 1959

I.

Bauaufsichtliche Behandlung von öffentlichen Bauten

1. Nach § 1 der Verordnung über die bauaufsichtliche Behandlung von öffentlichen Bauten v. 20. November 1938 (RGBl. I S. 1677) bedürfen Bauten des Bundes

und der Länder keiner bauaufsichtlichen Genehmigung, Überwachung und Abnahme, wenn sie unter Leitung von Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes vorbereitet und ausgeführt werden. Die Bauten sind nach § 2 Abs. 1 der genannten Verordnung unter Angabe der für die Planung und für die Bauausführung verantwortlichen Beamten der höheren Bauaufsichtsbehörde (Regierungspräsidenten, Außenstelle Essen) anzuzeigen. Der Anzeige sind alle für die Beurteilung notwendigen Unterlagen beizufügen. Nach § 2 Abs. 2 der genannten Verordnung darf mit der Ausführung erst nach Zustimmung der vorgenannten Behörden begonnen werden.

2. Nach § 3 der Verordnung bedürfen Bauten, die **unmittelbar** der Landesverteidigung dienen, weder einer bauaufsichtlichen Genehmigung noch der Zustimmung der in Ziff. 1 genannten höheren Bauaufsichtsbehörde. Der höheren Bauaufsichtsbehörde ist vielmehr lediglich von solchen Bauten „in geeigneter Weise Kenntnis zu geben“. Hierzu gehören z. B. Geschützstellungen und Festungswerke sowie besondere Anlagen, bei denen die Baupläne der Geheimhaltung unterliegen. Dagegen gehören Anlagen wie Unterkunftsbauten oder Lagergebäude, selbst wenn sie militärischen Zwecken dienen, sowie Flugplätze, Schießanlagen, Anlagen auf Truppenübungsplätzen usw. nicht dazu.

3. Soweit die oben erwähnten Voraussetzungen für den Fortfall der bauaufsichtlichen Genehmigung nicht vorliegen, unterliegen auch die Bauten des Bundes und der Länder dem Baugenehmigungsverfahren nach dem örtlichen Baurecht.

II.

Zustimmungsverfahren der höheren Bauaufsichtsbehörde

4. Nach den Durchführungsbestimmungen des Reichsarbeitsministers v. 19. 1. 1939 (RABl. I S. 56) betreffend die Verordnung über die bauaufsichtliche Behandlung von öffentlichen Bauten hat die höhere Bauaufsichtsbehörde die Bauunterlagen unter allen nach Lage der Sache gebotenen Gesichtspunkten zu prüfen. Mit der Zustimmung der höheren Bauaufsichtsbehörde entfällt jedoch nur die bauaufsichtliche Genehmigung. Der öffentliche Bauherr bleibt daher verpflichtet, besondere Genehmigungen, die neben der Baugenehmigung auf Grund von anderen Vorschriften erforderlich sind, auch weiterhin einzuholen.

5. Die höhere Bauaufsichtsbehörde hat im Zustimmungsverfahren das Hauptaugenmerk auf die städtebaulichen Fragen zu richten, die sonst im Baugenehmigungsverfahren geprüft werden. Mit der Dienststelle des öffentlichen Bauherrn ist daher vor allem ein Einvernehmen über die Eingliederung des Bauvorhabens in die für die Bebauung maßgebenden Pläne (Leitplan, Wirtschaftsplan, Bauzonenplan, Durchführungplan) und über seine Beziehung zur Umgebung herbeizuführen, ferner über Art und Umfang der kommunalen Folgeeinrichtungen (Straßenbau, Kanalanlagen, Versorgungsleitungen usw.) sowie schließlich über die bauliche Ausnutzbarkeit der Grundstücke und die Anforderungen der Baugestaltung. Bei Bauvorhaben in Gebieten, für die städtebauliche Pläne der o. g. Art bisher nicht vorliegen, sind in dem Zustimmungsverfahren zur Vermeidung einer ungeordneten baulichen Entwicklung auch die sonstigen Belange zu berücksichtigen. Hierbei können z. B. Gesichtspunkte der Gesundheit, der Wirtschaft, der Land- und Forstwirtschaft, der Wasserwirtschaft, des Naturschutzes usw. in Betracht kommen.

6. Hält die höhere Bauaufsichtsbehörde die Belange anderer Behörden für berührt, so hat sie für eine rechtzeitige und ausreichende Beteiligung zu sorgen. Kommt eine Einigung zwischen der höheren Bauaufsichtsbehörde und der den Bauherrn vertretenden Dienststelle oder einer nach Satz 1 beteiligten Behörde nicht zustande, so führt der Minister für Wiederaufbau mit dem zuständigen Fachminister eine Übereinstimmung herbei.

7. Innerhalb der Bezirksregierung obliegt nach dem vom Innenminister herausgegebenen Mustergeschäftverteilungsplan die Federführung für das Zustimmungs-

verfahren dem Dezernat 34 II (Bauaufsicht). Dieses Dezernat hat die anderen Dezernate der Bezirksregierung, deren Interessen berührt werden, zu beteiligen.

III.

Verhältnis zum Anhörungsverfahren nach dem Landbeschaffungsgesetz

8. Das Gesetz über die Landbeschaffung für Aufgaben der Verteidigung (Landbeschaffungsgesetz) v. 23. Februar 1957 (BGBl. I. S. 134) regelt die Beschaffung von Grundstücken für Zwecke der Verteidigung, die in § 1 Abs. 1 dieses Gesetzes näher umrissen sind. Sollen Grundstücke für diese Zwecke beschafft werden, so ist nach Abs. 2 die Landesregierung zu hören, die „nach Anhören der betroffenen Gemeinde (Gemeindeverband) unter angemessener Berücksichtigung der Erfordernisse der Raumordnung, insbesondere der landwirtschaftlichen und wirtschaftlichen Interessen sowie der Belange des Städtebaues und des Naturschutzes zu dem Vorhaben Stellung nimmt“. Die Grundlagen für diese Stellungnahme werden in einem Verfahren erarbeitet, das in den RdErl. d. Innenministers v. 2. 7. u. 4. 12. 1956 — I E 2:20—77.90 — (n. v.) näher gekennzeichnet ist. Hiernach obliegt die Federführung den Oberfinanzdirektionen, die die jeweils interessierten Behörden, in jedem Falle aber die Regierungspräsidenten und im Gebiet des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk die Außenstelle Essen, zu beteiligen haben. Die Koordinierung der Stellungnahmen der verschiedenen Dezernate innerhalb der Bezirksregierung obliegt einem von dem Regierungspräsidenten namentlich bestimmten Dezernenten.

Das Landbeschaffungsgesetz hat die Verordnung über die bauaufsichtliche Behandlung von öffentlichen Bauten nicht außer Kraft gesetzt. Daher ist das in dieser Verordnung vorgeschriebene Zustimmungsverfahren für anzeigepflichtige Bauten auch in denjenigen Fällen durchzuführen, in denen ein Anhörungsverfahren nach dem Landbeschaffungsgesetz stattgefunden hat. Die Erhebungen und Prüfungen erstrecken sich bezüglich der Bebaubarkeit der Grundstücke in dem Anhörungsverfahren nach dem Landbeschaffungsgesetz und in dem Zustimmungsverfahren nach der Verordnung über öffentliche Bauten auf die gleichen Gesichtspunkte.

9. Regelmäßig wird ein etwa notwendiges Anhörungsverfahren nach dem Landbeschaffungsgesetz dem Zustimmungsverfahren nach der Verordnung über öffentliche Bauten zeitlich vorausgehen. Zur Vermeidung von evtl. späteren Schwierigkeiten ist es deshalb notwendig, daß bereits in dem Anhörungsverfahren nach dem Landbeschaffungsgesetz stets auch die Gesichtspunkte berücksichtigt werden, deren Beachtung in erster Linie das Zustimmungsverfahren für öffentliche Bauten dient. Um dies zu gewährleisten, hat der Koordinierungsdezernent bei den Bezirksregierungen **in jedem Fall**, in dem ein Anhörungsverfahren nach dem Landbeschaffungsgesetz in Gebieten außerhalb des Ruhrsiedlungsverbandes stattfindet, das Dezernat 34 zu beteiligen.
10. Ist im Anhörungsverfahren nach dem Landbeschaffungsgesetz ein Einvernehmen mit der Zustimmungsbehörde nach der Verordnung über öffentliche Bauten erzielt worden, so ist eine nochmalige Prüfung der bereits im Anhörungsverfahren behandelten Fragen — von besonders gelagerten Ausnahmefällen abgesehen — in der Regel nicht erforderlich.

11. Findet in den Fällen, in denen der Bund auf eigenem Gelände Anlagen errichten will, vorher ein Anhörungsverfahren nach dem Landbeschaffungsgesetz nicht statt, ist nach den Ziff. 4—7 zu verfahren, es sei denn, es handelt sich um Bauten, die unmittelbar der Landesverteidigung dienen (vgl. Ziff. 2).

12. Die Ziff. 8—10 gelten sinngemäß auch für öffentliche Bauten, die nicht unter die Verordnung über die bauaufsichtliche Behandlung von öffentlichen Bauten fallen, also nicht dem Zustimmungsverfahren, sondern dem Baugenehmigungsverfahren nach dem örtlichen Baurecht unterliegen (vgl. Ziff. 3).

An die Regierungspräsidenten,
den Minister für Wiederaufbau
— Außenstelle Essen —

nachrichtlich:

An den Verbandsdirektor des Siedlungsverbandes
Ruhrkohlenbezirk,
Essen,
Kronprinzenstr. 35.

— MBl. NW. 1959 S. 1225.

Notiz

Anschrift für Sendungen von Dienstpost an die Landesregierung in Hessen

Düsseldorf, den 14. Mai 1959.

Die Anschrift für Sendungen von Dienstpost an die Landesregierung in Hessen lautet:

„An den
Herrn Hessischen Ministerpräsidenten
— Staatskanzlei —
Wiesbaden
Bierstadter Straße 2“.

— MBl. NW. 1959 S. 1228.

Bekanntmachung

des Landschaftsverbandes Rheinland

Betrifft: Mitgliedschaft in der Landschaftsversammlung Rheinland.

Der Gewerkschaftssekretär Heinrich Hünerbein, Aachen, Rathenauallee 13, ist als Nachfolger für den ausgeschiedenen Gewerkschaftssekretär Heinz Goffart, Aachen Mitglied der 2. Landschaftsversammlung Rheinland geworden.

Gemäß § 7a Abs. 4 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Gemeindewahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Gemeindewahlgesetz) sowie einiger Bestimmungen des kommunalen Verfassungsrechts vom 9. Juni 1954, Artikel IV, (GS. NW. S. 217) mache ich diese Feststellung öffentlich bekannt.

Düsseldorf, den 8. Mai 1959.

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland:

In Vertretung:
Könemann.

— MBl. NW. 1959 S. 1228.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM. Ausgabe B 7,20 DM.